**Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane e.V.**

# S a t z u n g

in der Fassung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 21.Juni 2007

sowie zuletzt beschlossen am 26.01.2022



Mitglied im GKV Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V.

**Sitz:** Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0
**E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de

**S A T Z U N G**

vom 3.05.1972/ 25.09.1990/ 10.10.1996/ 21.6.2007/18.11.2008/ 26.01.2022

## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

**1.1** Der Verband führt den Namen "Fachverband für Schaumkunststoffe und Polyurethane e.V."; Kurzform FSK.

**1.2** Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Frankfurt am Main.

**1.3** Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen. Vereinsregister Nummer: 73 VR 5283

**1.4** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Verbandszweck

**2.1** Zweck des Verbandes sind die Vertretung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen und Belange seiner Mitgliedsunternehmen bei der Erzeugung sowie der Verarbeitung und Anwendung von Schaumkunststoffen, Polyurethanen und verwandten Werkstoffen. Der Verband wirkt gemeinnützig, er verfolgt keinen auf einen ausschließlich wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten oder politischen Zweck.



**2.2** Verbandszweck ist darüber hinaus die Förderung der Ausbildung, die Förderung der Gütesicherung aller Schaumkunststoffe, der Umweltschutz, die Förderung von Forschung und Wissenschaft sowie die Pflege internationaler Kontakte und die Förderung der Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet, der oben genannten Werkstoffe. Diesem Verbandszweck dient u. a. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

**2.3** Die Mittel des Verbandes werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausgenommen hiervon ist ggf. die Auflösung des Verbandes.

**2.4** Der FSK e.V. informiert, betreut und unterstützt seine Mitglieder in den für ihre Belange wichtigen Fragen.

**2.5** Der FSK e.V. ist nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer bzw.

internationaler Ebene tätig und ist gegebenenfalls Mitglied in Dach-/Schwesterverbänden.

**§ 3. Mitgliedschaft**

**3.1** Die Mitgliedschaft des Verbandes kann erworben werden:

a) als ordentliches Mitglied: von Firmen, die Rohstoffe, Schaumkunststoffe, Polyurethane und verwandte Werkstoffe erzeugen, verarbeiten, handeln oder anwenden und die zur Peripherie gehörenden Geräte und Anlagen herstellen. Schwester- oder Kollegen-Verbände können nach Beschluss des Vorstandes ordentliches Mitglied im FSK werden. (Ansonsten gilt 3.1.c)

b) als förderndes Mitglied: von Firmen oder sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, die an der Erreichung des Verbandszweckes ein vom Verband anerkanntes Interesse haben, jedoch selbst weder Schaumkunststoffe bzw. oben genannte Werkstoffe erzeugen, noch dieselben verarbeiten oder anwenden. Umfang und Leistung der Mitgliedschaft wird in einer individuellen Vereinbarung geregelt.



c) als *Gastmitglied* von Verbänden und Organisationen, die ein besonderes fachliches Interesse an oben genannten Werkstoffen haben. In einer Vereinbarung wird der Umfang der Vertretung in den Organen des FSK geregelt.

d) als *außerordentliches Mitglied/Ehrenmitglied* von einer natürlichen Person, die sich auf dem Gebiet des Verbandszwecks besonders verdient gemacht hat und der auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Stellung eines Ehrenmitgliedes verliehen wurde. Dies gilt insbesondere für ehemalige Vorsitzende. Stimmrecht erhalten ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder. Fördernde und Gastmitglieder erhalten einen beratenden Status.

**3.2** Über die Aufnahme in den Verband als Mitglied im Sinne des § 3.1 a) - c) und den Status der Mitglieder entscheidet der FSK-Vorstand.

**3.3** Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung,

b) Insolvenzeröffnung oder auch bei der Ablehnung eines Antrags mangels Masse,
c) Auflösung des Geschäftsbetriebes,
d) Tod,
e) Ausschluss.

**3.4** Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder oder Gastmitglieder endet nach Vereinbarung; ansonsten mit einer Frist von drei Monaten.

**3.5** Bei grobem Verstoß gegen die Verbandspflichten kann durch Vorstandsbeschluss ein Ausschluss erfolgen. Die Berufung gegen den Ausschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ausgeschlossene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.



**3.6** Bei der Insolvenzeröffnung endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Ereignisses. Die Geschäftsführung des FSK ist hiervon unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

**3.7** Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückvergütung gezahlter Beiträge.

## § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

**4.1** Die Mitglieder (§ 3.1 a-d) haben Anspruch auf die vom FSK für die jeweilige Mitgliedschaft angebotenen Dienstleistungen. Insbesondere zählen hierzu die Interessenvertretung, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.



**Sitz:** Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0
**E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de

**4.2** Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen.

**4.3** Nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Sitz und 1 Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen. Alle anderen Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

**4.4** Zur Deckung der Verbandsausgaben zahlen die ordentlichen Verbandsmitglieder einen Jahresbeitrag. Hierfür existiert eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festlegt.

**4.5** Fördernde Mitglieder leisten einen Förderbeitrag, der im einzelnen Fall mit dem Vorstand vereinbart wird. Dies kann auch eine andere (Gegen-) Leistung sein, z.B. Dienstleistungen.



**4.6** Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

**4.7** Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist beitragsfrei; sie beinhaltet das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.

**4.8** Zur Deckung von Ausgaben, die das Beitragsaufkommen übersteigen, kann eine Umlage erhoben werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

**4.9** Beiträge und Umlagen werden vierzehn Tage nach Aufforderung fällig.

## § 5. Die Organe des Verbandes

**5.1** Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Fachgruppen oder Arbeitskreise/- gruppen,
d) die Verbandsgeschäftsführung.

**5.2** Die Angehörigen dieser Organe haben die ihnen obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Firmenvorgänge während und nach ihrer Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

**§ 6. Die Mitgliederversammlung**

**6.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten statt. Sie ist das oberste Organ des Verbandes. Die Einladung soll mindestens sechs Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer im Auftrag/in seinem Namen ein. Die Einladung erfolgt per EMail, Post oder Fax.



**6.2** Die Mitgliederversammlung ist mit den vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht ergangen sind.

**6.3** Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch digital abgehalten werden.

**6.4** Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Für den Wahlgang wird ein Wahlleiter bestimmt.

**6.5** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
a) die Wahl des Wahlleiters und des Protokollführers
b) die Bestimmung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern
c) die Wahl des Vorstandes
d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer



**Sitz:** Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0
**E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de

e) die Feststellung des Jahresabschlusses
f) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung
g) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
i) die Genehmigung der Beitragsordnung
j) Investitionen oder Ausgaben des Verbandes von mehr als 30% des aktuellen Haushaltsvolumens
k) Feststellung von grundsätzlichen Zielen und Aufgaben des Verbandes
l) die Satzungsänderung und Auflösung des FSK, sowie die Verwendung der Finanzen bei Auflösung.

**6.6** Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung nur einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden. Dieser ist im FSK als Vertretungsberechtigter genannt und die Mitgliedschaft betreuende Person. Er kann einen Vertreter benennen und entsenden. Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Mietgliedsunternehmen oder Schwester-/Tochterunternehmen ist nicht zulässig.



**6.7** Beschlussfassungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**6.8** Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens drei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung des FSK eingehend stellen. Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

**6.9** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abweichend von § 6.1 binnen einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

**6.10** Einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen bedarf es:
a) zur Änderung der Satzung,
b) zur Auflösung des Verbandes.

**6.11** Beschlüsse über andere als die in § 6.5 genannten Verbandsangelegenheiten können auch durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

**6.12** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**6.13** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Wahlen für die Ämter im Verein können offen, per Handzeichen erfolgen. Eine zusammengefasste Gesamtwahl kann erfolgen. Zusammengefasst für einen Wahlgang können jeweils
a) die Wahl des Wahlleiters und des Protokollführers oder
b) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und aller weiteren Vorstandsmitglieder oder
d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.



## § 7. Der Vorstand

**7.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferent und mindestens zwei bis maximal zehn weiteren Beisitzern. Diese sind gewählte Vorstandsmitglieder ohne durch Wahlgang zugewiesene Aufgaben im Vorstand; diese werden nach Absprache im Vorstand übernommen. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder sein Finanzreferent.

**7.2** Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere beratende Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrecht) berufen. Dazu müssen ¾ der ordentlichen Vorstandsmitglieder zustimmen.

**7.3** Für den Vorstand und den Geschäftsführer gilt im Innenverhältnis: Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und Finanzreferent und vertretungsweise auch der Geschäftsführer (im Auftrag) vertreten einzeln den Verein, führen die Geschäfte des Vereins und erledigen alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind; wie z.B. die Führung der täglichen Geschäfte für die Verbandsgeschäftsführung ( siehe § 9). Er ist insbesondere für die unter Ziffer 7.4, 7.6 u. 7.7 genannten Aufgaben zuständig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung, um dort den laufenden Verbandsbetrieb zu regeln.

**7.4** Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und bestimmt deren Zeit und Ort. Der Vorstand muss zudem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies beantragt. Ggf. lädt der Stellvertreter und/oder Geschäftsführer dazu ein. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Eine Vorstandssitzung ist auch telefonisch möglich (Telefonkonferenz), sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder dies ablehnen.



**7.5** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt maximal 28 Monate. Er bleibt im Amt bis zu seiner Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

**7.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche oder telefonische Abstimmungen sind zulässig, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder Antrag auf mündliche Beratung stellen.

**7.7** Der Vorstand überwacht die Umsetzung der Beitragsordnung und trifft alle wesentlichen Beschlüsse zu Inhalt und Aufgaben der Verbandsarbeit sowie zu den Finanzen. Er trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist Aufsichtsgremium für die Verbandsgeschäftsführung und die Gremien unter § 8.



**Sitz:** Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0
**E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de

**7.8** Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlung-/ Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

**§ 8. Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüsse**

**8.1** Die Fachgruppen/Arbeitskreise bearbeiten vor allem technische/inhaltliche Fragen sowie Verarbeitungs- und Anwendungsgebiete von Werkstoffen innerhalb des Verbandes. Schwerpunkte sind dabei u.a. technische, rechtliche und auch betriebs-/volkswirtschaftliche Sachfragen der Verbandsarbeit, über die sich die Mitglieder imRahmen der gesetzlichen Bestimmungen austauschen.

**8.2** Die Bildung einer Fachgruppe ist über die Verbandsgeschäftsführung zu beantragen. Über die Einrichtung oder Auflösung eines Gremiums entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Standpunkten und Beschlüssen der Gremien widersprechen und diese aufheben, insbesondere wenn diese den Grundsätzen und Beschlüssen des FSK widersprechen oder mit diesen nicht vereinbar sind. Der Vorstand kann Arbeitsgremien auch selbst einsetzen/auflösen und Mitglieder damit beauftragen.



**8.3** Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und - falls erforderlich einen bzw. mehrere Stellvertreter.

**8.4** Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt regelmäßig zwei Jahre. § 7.5 findet Anwendung.

**8.5** Die Fachgruppen/Arbeitskreise regeln unter Berücksichtigung der Verbandssatzung Art und Weise ihrer Tätigkeit.

**§ 9. Die Verbandsgeschäftsführung**

**9.1** Der Verband kann einen Verbandsgeschäftsführer für die Führung der Geschäfte bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und entlassen. Der Vorsitzende kann nicht als Geschäftsführer bestellt werden oder tätig sein; beide

Funktionen sind zu trennen. Der Geschäftsführer wird bei dessen Abwesenheit von mehr als 4 Wochen durch ein Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss vertreten, das in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Geschäfte vorübergehend führt. Innerhalb dieser Frist vertritt der Vorsitzende den Geschäftsführer.

**9.2** Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des§ 30 BGB. Der Geschäftsführer kann Anträge an den Vorstand stellen und Vorschläge in den Gremien einbringen. Er hat dort beratenden Status und setzt die Beschlüsse um, sofern diese nicht offensichtlich gegen Satzungen oder geltendes Recht verstoßen. Seine Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung, die der Vorstand beschließt, sowie ergänzend im Anstellungs-/ Arbeitsvertrag geregelt bzw. Bestandteil desselben. Insbesondere ist der Geschäftsführer für die gesamte verwaltungstechnische Abwicklung des Verbandes, für die Mitarbeiter, insbesondere die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bevollmächtigt.

**9.3** Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsorgane, Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Er ist zu einer streng neutralen und unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet. Er achtet auf Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen der Satzung in den Gremien. Er achtet vor allem auf Vertraulichkeit von Daten und Informationen, insbesondere kaufmännische Daten der Mitglieder oder auch wettbewerbsrelevante Informationen. Auch Vorstands- und Verbandsmitglieder, die selbst Marktteilnehmer sind, können die vertrauliche Herausgabe der Daten und Informationen grundsätzlich nicht verlangen.



## § 10. Schlussbestimmungen

Eine Liquidation des Verbandes nach dem Auflösungsbeschluss gemäß (§6.5 k) wird vom Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Verbandsvermögens wird insoweit vom weiter amtierenden bisherigen Vorstand beschlossen, als nicht von der letzten Mitgliederversammlung eine Regelung getroffenwurde.



**Sitz:** Frankfurt am Main +++ **Postanschrift:** 70435 Stuttgart – Stammheimerstr. 35 +++ **Telefon:** 0711-993 751 0
**E-Mail:** fsk@fsk-vsv.de +++ **Internet:** www.fsk-vsv.de